

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1519
ha.

vom 10. Juni 1969

Aufnahme der Kirche Münchenstein in die Liste der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Die Pfarrkirche von Münchenstein liegt ausserhalb des alten Dorfkerns auf einem Hang und wirkt so als Dominante vor dem Dorfeingang. Die während der Gesamtrenovation von 1966/67 durchgeführte Bodenforschung ergab, dass ein erster Bau hier im 11. oder 12. Jahrhundert als kleines Längsrechteck errichtet worden ist. Eine zweite, grössere Kirche entstand wahrscheinlich nach dem Erdbeben von 1356 in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. In den Jahren 1612/13 erbaute man über dem rechteckigen Chor einen wuchtigen Turm mit Käsissenabschluss. Im Jahre 1857 verlängerte man das Schiff Richtung Westen um eine Fensterachse.

Bei der Erneuerung von 1966/67 entfernte man die alte Ausstattung. Erhalten blieben 2 Wappenscheiben von 1613. Das Innere ist einfach, ein Saal, der in den rechteckigen Turmchor führt.

Die besondere Hangsituation der Kirche verleiht ihr siedlungsgeschichtliche Bedeutung. Als verhältnismässig kleine Pfarrkirche mit rechteckigem Turmchor reiht sie sich den Kirchen von Benken und Frenkendorf an. Das Weiterleben gotischer, einheimischer Bautradition bis ins 17. Jahrhundert hinein beweist der mächtige Turm.

Der Gemeinderat von Münchenstein hat sich mit Schreiben vom 19. Mai 1969 für eine Unterschutzstellung ausgesprochen.

Das Kirchen- und Schulgut als Besitzer des Gebäudes ist ebenfalls damit einverstanden.

://: Die Kirche mit Mauer, gelegen auf Parzelle Nr. 1024, ist, gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964, in das Inventar der geschützten Natur- und Baudenkmäler aufzunehmen.

Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz- und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt bzw. Gemeindeverwaltung, nach Rücksprache mit der Landeskanzlei, ob eine Beschwerde eingereicht wurde, in das Grundbuch bzw. Kataster einzutragen.

Mitteilung an den Gemeinderat von Münchenstein

- an die Verwaltung des Kirchen- und Schulgutes
- an das Grundbuchamt Arlesheim
- an das Hochbauamt, Abt. Kirchen und Pfarrhäuser
- an die Polizeidirektion
- an das Polizeikommando, Abt. Reklamewesen
- an das Baupolizeiamt (2)
- an die Kommission für Natur- und Heimatschutz
- an das Amt für Naturschutz- und Denkmalpflege
- an die Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Colmney